



## Botschaft 2023-DFIN-25

3. Oktober 2023

### — Gesetz über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2024

*Wir unterbreiten Ihnen den Gesetzesentwurf über die Festsetzung des Steuerfusses der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2024.*

### Festsetzung des kantonalen Steuerfusses

—

In Anwendung von Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern vom 6. Juni 2000 (DStG; SGF 631.1) setzt der Grosse Rat jedes Jahr den Steuerfuss für die direkten Kantonssteuern fest.

Die Motion 2023-GC-125 Peiry/Riedo verlangt eine Herabsetzung des Steuerfusses der Kantonssteuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen auf 93 % der Steuersätze nach Artikel 37 Abs. 1 DStG ab dem 1. Januar 2024. Zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Botschaft ist diese Motion allerdings weder vom Staatsrat noch vom Grossen Rat behandelt worden. In Anbetracht der Fristen für das Gesetzgebungsverfahren und unabhängig davon, ob der Motion Folge geleistet wird, ist es verfrüht, sie zu berücksichtigen.

Die Entwicklung bei den externen Einnahmen, insbesondere beim eidgenössischen Finanzausgleich und beim Anteil der Kantone am Gewinn der SNB, sind jedoch sehr besorgniserregend und führen zu einer deutlichen Verschlechterung der Finanzperspektiven des Staates. Vor diesem Hintergrund gilt es, ein nachhaltiges Gleichgewicht der Kantonsfinanzen in Einhaltung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten und eine gute Ausgabenkontrolle sowie eine günstige Einnahmenentwicklung sicherzustellen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die internen Einnahmen des Staates nicht zusätzlich durch eine weitere Steuersenkung geschmälert werden.

Ausserdem hat der Staat seit der Steuerperiode 2018 bereits erhebliche Anstrengungen zur steuerlichen Entlastung unternommen.

Er lädt Sie demnach ein, für die Steuerperiode 2024 für die Einkommenssteuer am jährlichen Steuerfuss von 96 % der im DStG vorgesehenen Steuersätze und für die anderen direkten kantonalen Steuern am Steuerfuss von 100 % festzuhalten. Der Gesetzesentwurf unterliegt des Gesetzesreferendum. Er erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das Finanzreferendum gemäss Artikel 45 und 46 der Kantonsverfassung.